

# **BVGer E-2602/2019 vom 20. März 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2602\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2602_2019)

FR: TAF E-2602/2019 du 20 mars 2020

IT: TAF E-2602/2019 del 20 marzo 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 2**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 3**

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 5.1**

Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid damit, das Heiratszertifikat und die Taufscheine von B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_, die angeblich zu vier verschiedenen Zeitpunkten im Zeitraum zwischen 1993 und (...) in zwei verschiedenen Kirchen in zwei verschiedenen Ortschaften ausgestellt worden seien, seien mutmasslich in beiden Sprachvarianten mit derselben Handschrift ausgefüllt worden. Die Rundstempel auf den Taufscheinen würden Schreibfehler und einen falschen Kirchennamen aufweisen. Die Dokumentenprüfung habe bestätigt, dass es sich bei diesen Beweismitteln um Fälschungen handle. Es habe zudem eklatante Widersprüche in den Angaben der Beschwerdeführerin, ihres Ehemanns und der Tochter hinsichtlich des Heiratsorts, des Wohnorts der Familie, der Dienstwohnung des Ehemanns, des Schulbesuchs der Kinder, des Standorts der Schulen, der Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin, eines Aufenthalts der Beschwerdeführerin bei ihren Schwiegereltern und der Personen, die sich während ihrer angeblichen Haft um die Kinder gekümmert haben sollen. Insgesamt habe sie nicht glaubhaft darlegen können, dass vor der Ausreise aus Eritrea eine familiäre Gemeinschaft mit ihrem Ehemann und den Kindern bestanden habe. Bei den Asylvorbringen habe sich die Beschwerdeführerin betreffend Ort der Verhaftung, Anwesende bei der Verhaftung und Bezugspersonen der Kinder während ihrer Inhaftierung widersprochen. Zudem sei ihre Schilderung der Haftbedingungen, Freilassung und sexuellen Nötigung stereotyp und knapp ausgefallen. Die Asylvorbringen seien daher als unglaubhaft einzustufen. Die illegale Ausreise alleine sei nicht asylrelevant. Für die Anwendung des Familienasyls nach Art. 51 Abs. 1 AsylG sei zwar der Bestand einer Familiengemeinschaft vor der Flucht nicht vorausgesetzt, aber an die Voraussetzungen wie Identität der gesuchstellenden Person, Familienverhältnis zum originär anerkannten Flüchtling und eine gelebte schützenswerte Beziehung würden hohe Anforderungen gestellt. Die Beschwerdeführerin habe die Identität der Kinder und die familiäre Gemeinschaft in Eritrea nicht belegen können. Sie habe mit ihren Aussagen zum Verhältnis zu ihrem Ehemann in der Schweiz nicht überzeugend dargelegt, die feste Absicht zu haben, nach einem eventuellen Einbezug in seine Flüchtlingseigenschaft auf lange Sicht mit ihrem Ehemann zusammenleben zu wollen. Die Beschwerdeführerin könne sich daher nicht auf Art. 51 Abs. 1 AsylG berufen.

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie habe bei der Einreise die Namen und Geburtsdaten der Kinder vollständig und in Übereinstimmung mit den Angaben ihres Ehemanns angegeben. Es gehöre nicht zur Mitwirkungspflicht, sich während eines Asylverfahrens bei den heimatlichen Behörden, den potentiellen Verfolgungsbehörden, Identitätspapiere zu beschaffen. Das Heiratszertifikat und die Taufscheine habe sie erst auf Drängen der Asylbehörden in Eritrea ausstellen lassen. Deswegen sei aber die Ehegemeinschaft mit ihrem Ehemann und das Kindsverhältnis zu B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ nicht weniger glaubhaft. Bei der Angabe des Ehemanns, sie hätten in F.\_\_\_\_\_ geheiratet, handle es sich lediglich um eine Ungenauigkeit. Die Identität des Ehemanns sei klar erwiesen; ihre Identität sei durch die eritreische Identitätskarte belegt. Auf den eingereichten Fotos sei die Familie bei verschiedenen Anlässen in Eritrea deutlich zu erkennen, womit auch das Familienleben mit den Kindern nachgewiesen sei. Als Ehefrau eines Deserteurs sei sie einer Reflexverfolgung ausgesetzt gewesen. Sie sei ohne Strafverfahren willkürlich verhaftet worden. Die Aussagen des Ehemanns zu ihrer

Festnahme, zum Gefängnisaufenthalt und zur Freilassung würden teils von ihren Schilderungen abweichen, weil er zu jener Zeit bereits ausgereist gewesen sei und sie nicht mit ihm frei darüber habe sprechen können. Sie habe unaufgefordert Details aus dem Gefängnisleben erzählt. Es sei ihr schwergefallen, von der sexuellen Nötigung zu erzählen. Der eingereichte Zeitungsartikel bestätige, dass R.\_\_\_\_\_ für das Gefängnis O.\_\_\_\_\_ zuständig gewesen sei. Die Inhaftierung sei ein zusätzlicher Anknüpfungspunkt zur illegalen Ausreise, weshalb bei einer Rückkehr die Gefahr einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung bestehe. Zudem hätten sie sich in der Schweiz in der "(...)" in X.\_\_\_\_\_ taufen lassen und nähmen aktiv am Kirchenleben teil. Diese Konversion zur Pfingstgemeinde stelle einen weiteren Anknüpfungspunkt dar. Ein Wegweisungsvollzug sei wegen des drohenden Militärdienstes unzulässig und verstosse gegen das Kindeswohl (Art. 3 Kinderrechtskonvention). Ihr Zusammenleben in der Schweiz seit dem 1. Dezember 2018 und die eingereichten Fotos würden die gelebte schützenswerte Paar- und Elternbeziehung belegen, womit die Voraussetzungen von Art. 51 AsylG und Art. 8 EMRK erfüllt seien. Zudem sei subsidiär Art. 44 AsylG zu berücksichtigen.

### **E. 5.3**

Die Vorinstanz hält in ihrer Vernehmlassung fest, aus den eingereichten, angeblich in Eritrea aufgenommenen Familienfotos gehe nicht hervor, wo und wann sie gemacht worden seien. Den Fotos komme daher geringe Beweiskraft zu. Der Ehemann habe zwei Mal angegeben, in F.\_\_\_\_\_ geheiratet zu haben. Die Beschwerdeführerin habe die Konversion nicht als Asylgrund geltend gemacht. Es sei nicht klar, wie die eritreischen Behörden von der Konversion Kenntnis erhalten haben sollen.

### **E. 5.4**

In der Replik erklärt die Beschwerdeführerin, die gelebte Familienbeziehung bestehe unabhängig von den eingereichten Dokumenten. Die Personen auf den Fotos seien klar erkennbar. Der Stil der Fotos sei typisch für Eritrea. Die schützenswerte familiäre Beziehung in der Schweiz bestehe unabhängig von der Vorgeschichte und vom biologischen Verwandtschaftsverhältnis. Unter dem Begriff "minderjährige Kinder" gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG würden nicht nur gemeinsame Kinder subsumiert.

### **E. 5.5**

Das Gutachten zur Abstammungsuntersuchung vom 12. Juli 2019 belegt die Vaterschaft des Ehemanns der Beschwerdeführerin zu D.\_\_\_\_\_ (Jahrgang [...]). B.\_\_\_\_\_ (Jahrgang [...]) und C.\_\_\_\_\_ (Jahrgang [...]) sind nicht seine leiblichen Kinder. Die Mutterschaft der Beschwerdeführerin zu den drei Kindern wurde bestätigt.

### **E. 5.6**

In der Stellungnahme zum Gutachten zur Abstammungsuntersuchung führt die Vorinstanz aus, das Gutachten würde unwiderlegbar beweisen, dass B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ nicht die leiblichen Kinder des Ehemanns der Beschwerdeführerin seien. Dies hätten die beiden aber in zahlreichen Befragungen und Eingaben tatsachenwidrig behauptet.

### **E. 5.7**

Die Beschwerdeführerin bringt in der Triplik vor, Affären könnten vorkommen. Im Zivilstandsregister seien sie und ihr Ehemann als Eltern von B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ eingetragen. Sie sei die Mutter von den drei Kindern; ihr Ehemann sei der Vater von D.\_\_\_\_\_ und die drei Kinder seien Halbgeschwister. Gemäss Art. 1a Bst. e AsylV 1

seien die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen den Ehegatten gleichgestellt. Sie habe sich seit ihrer Ankunft in der Schweiz im Oktober 2016 bemüht, so schnell wie möglich mit den Kindern und ihrem Ehemann in eine gemeinsame Wohnung ziehen zu können. Aufgrund des hängigen Asylverfahrens sei dies anfangs noch nicht möglich gewesen, sie hätten sich jedoch oft gesehen. Am 1. Dezember 2018 hätten sie eine Familienwohnung bezogen und die Kinder ins Zivilstandsregister eintragen lassen. Die Fotos würden das gelebte Familienleben beweisen. Es bestehe zumindest ein Konkubinatsverhältnis im Sinne von Art. 8 EMRK. Im Zeitpunkt der Einreise seien alle Kinder minderjährig gewesen. Sie und die Kinder seien daher in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemannes einzubeziehen.

### **E. 6.1**

Das Heiratszertifikat aus dem Jahr 1993 sowie die Taufscheine der Kinder aus den Jahren (...), (...) und (...) sind mit derselben Handschrift ausgefüllt und die Rundstempel weisen Schreibfehler auf. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs erklärte die Beschwerdeführerin, sie hätten die Taufscheine im Nachhinein ausstellen lassen. Das Heiratszertifikat könne nicht dieselbe Unterschrift aufweisen. In der Beschwerdeschrift erklärte sie hingegen, alle vier Urkunden habe sie erst auf Drängen der Vorinstanz ausfüllen lassen. Tatsache ist, dass der Ehemann die vier Dokumente bereits in seinem Asylverfahren eingereicht und sowohl er als auch die Beschwerdeführerin erst nach der Dokumentenanalyse zugegeben haben, dass die Dokumente erst nachträglich ausgestellt worden sind. Zudem soll mit den Taufscheinen von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ die Vaterschaft von E.\_\_\_\_\_ belegt werden, die gemäss Abstammungsuntersuchung nicht besteht. Insgesamt kommt diesen vier Dokumenten kein Beweiswert zu. Die Vorinstanz hat zu Recht festgestellt, dass die Angaben der Beschwerdeführerin, ihres Ehemanns und der Tochter B.\_\_\_\_\_ zum Familienleben in Eritrea zahlreiche Widersprüche aufweisen. Die Beschwerdeführerin sagte, sie hätten im Jahr 1993 in Q.\_\_\_\_\_ geheiratet. Ihr Ehemann gab in seinem Schreiben an die Schweizer Botschaft in Khartum vom 2. April 2012 und der Befragung F.\_\_\_\_\_ als Heiratsort an. Die Erklärung der Beschwerdeführerin, dies sei lediglich eine Ungenauigkeit gewesen, ist unbehelflich. Der Ehemann erklärte, seine Familie habe in L.\_\_\_\_\_ gewohnt. Er habe eine Dienstwohnung im Quartier W.\_\_\_\_\_ in F.\_\_\_\_\_ gehabt. Die Freizeit habe er bei seiner Familie in L.\_\_\_\_\_ verbracht. Auf die Frage nach dem Wohnort gaben die Beschwerdeführerin und B.\_\_\_\_\_ an, die Familie habe im Quartier M.\_\_\_\_\_ in F.\_\_\_\_\_ gewohnt. Konfrontiert mit den Aussagen des Ehemanns verneinte die Beschwerdeführerin ausdrücklich das Vorhandensein einer Dienstwohnung und konnte nichts zu L.\_\_\_\_\_ als Wohnort sagen. Die Beschwerdeführerin gab an, die beiden ältesten Kinder G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ seien in Q.\_\_\_\_\_ geboren worden, während der Ehemann aussagte, alle Kinder seien in F.\_\_\_\_\_ zur Welt gekommen. Ebenfalls gab es Widersprüche in den Aussagen der Beschwerdeführerin, des Ehemanns und B.\_\_\_\_\_ hinsichtlich der Schulen und den Schulklassen, welche die Kinder besuchten. Zu diesen Widersprüchen kommt hinzu, dass gemäss Abstammungsuntersuchung der Ehemann nicht der Vater von B.\_\_\_\_\_ (Jahrgang [...]) und C.\_\_\_\_\_ (Jahrgang [...]) ist. Es ist nur die Vaterschaft zum jüngsten Kind D.\_\_\_\_\_ (Jahrgang [...]) belegt. Zudem hatte der Ehemann mit einer anderen Frau zwei Kinder mit den Jahrgängen (...) und (...). Insgesamt ist daher die Heirat der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes im Jahr 1993 und das Familienleben ab diesem Zeitpunkt unglaubhaft. Die Angaben, Fotos und der DNA-Test deuten vielmehr darauf hin, dass die Beschwerdeführerin und E.\_\_\_\_\_ ein im Jahr (...) geborenes Kind haben und in Eritrea Kontakt hatten, indes nicht zusammenlebten, mithin

kein schützenswertes Familienleben im Zeitpunkt der Ausreise des Ehemannes vorlag.

## **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerin bringt vor, wegen der Desertion und illegalen Ausreise ihres Ehemannes im März 2012 für einen Monat inhaftiert worden zu sein. Nach der Freilassung sei sie mehrfach sexuell genötigt worden, weshalb sie sich zur Ausreise entschlossen habe. Die Beschwerdeführerin gab an, sie sei bei ihrer Verhaftung zu Hause in F. \_\_\_\_\_ gewesen. Die älteste Tochter H. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ seien anwesend gewesen. Sie sei direkt ins Gefängnis O. \_\_\_\_\_ in F. \_\_\_\_\_ gebracht worden. Im Gegensatz dazu erklärte ihr Ehemann, nach seiner Flucht sei seine Ehefrau mit den Kindern aus wirtschaftlichen Gründen zu seinen Eltern nach N. \_\_\_\_\_ gezogen. Dort sei sie verhaftet und im Gefängnis in N. \_\_\_\_\_ untergebracht worden. Später sei sie ins Gefängnis O. \_\_\_\_\_ bei F. \_\_\_\_\_ verlegt worden. B. \_\_\_\_\_ erklärte im Widerspruch zur Beschwerdeführerin, sie sei bei der Verhaftung der Mutter anwesend gewesen. Die Beschwerdeführerin gab an, während ihres Gefängnisaufenthaltes habe sich H. \_\_\_\_\_ und ihre Mutter um die Kinder gekümmert. Anlässlich der Befragung meinte B. \_\_\_\_\_ hingegen, eine Tante sei für die Kinder dagewesen. An der Anhörung ergänzte sie, H. \_\_\_\_\_ habe für die Kinder gesorgt. Die Grossmutter mütterlicherseits sei oft vorbeigekommen; die Tante und die Grossmutter väterlicherseits seltener. Der Ehemann gab wiederum an, seine Mutter habe sich um die Kinder gekümmert. Der Einwand der Beschwerdeführerin, ihr Ehemann sei zu diesem Zeitpunkt bereits ausgereist und sie habe nicht darüber sprechen wollen, weshalb es zu Widersprüchen gekommen sei, überzeugt nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Ehemann nicht zumindest über nicht heikle Details ihrer Inhaftierung, wie der Ort der Verhaftung oder das Leben der Kinder während ihres Gefängnisaufenthaltes gesprochen haben sollen. Zudem war er offensichtlich in der Lage, Angaben dazu zu machen, nur eben nicht in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Beschwerdeführerin. Des Weiteren hat die Vorinstanz zu Recht festgestellt, dass die Beschwerdeführerin den Gefängnisaufenthalt und auch die anschliessende sexuelle Nötigung knapp und unsubstantiiert beschrieben hat, so dass nicht davon auszugehen ist, sie habe dies selbst erlebt. Zudem gab sie mehrfach an, R. \_\_\_\_\_ sei der Untergebene von S. \_\_\_\_\_ gewesen. R. \_\_\_\_\_ habe sie im Hotelzimmer vergewaltigt, während S. \_\_\_\_\_ der Chauffeur gewesen sei und an der Hotelbar gewartet habe. Erst auf Vorhalt des Befragers hin, es sei unverständlich, dass der Vorgesetzte der Chauffeur gewesen sei und der Untergebe sie vergewaltigt habe, korrigierte sie sich und meinte, der R. \_\_\_\_\_ sei der Vorgesetzte gewesen. Insgesamt konnte die Beschwerdeführerin aufgrund der zahlreichen Widersprüche, der oberflächlichen und teils in sich nicht stimmigen Schilderungen den Gefängnisaufenthalt und die sexuelle Nötigung nicht glaubhaft darlegen. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass sie in Eritrea asylrelevante Nachteile erlitten hat.

### **E. 6.3.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie und ihre Kinder seien durch ihre Konversion zur Pfingstgemeinde in der Schweiz bei einer Rückkehr der Verfolgung durch den eritreischen Staat ausgesetzt. Damit macht sie einen subjektiven Nachfluchtgrund geltend. Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss.

Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; BVGE 2009/28 E. 7.1).

### **E. 6.3.2**

Eine mögliche Verfolgung durch die eritreischen Behörden aufgrund der Zugehörigkeit zu einer religiösen Gruppierung (wie der Pfingstgemeinde) wird gemäss verschiedener Quellen bestätigt (vgl. u.a. [...], Annual Report 2018, Countries of particular concern: Eritrea, April 2018; [...], [...]: Eritrea; [...], [...] Herkunftsländer-Informationen, Länderfokus Eritrea, Mai 2015; [...], Eritrea: 20 years of independence, but still no freedom, 9. Mai 2013; zudem Referenzurteil des BVGer D-2311/2016 vom 17. August 2017 E. 16.6; Urteil des BVGer E-7452/2008 vom 3. August 2011 E. 5.3.2, m.w.H.). Diesen Berichten zufolge sind in Eritrea lediglich vier Kirchgemeinden offiziell zugelassen. Die Ausübung anderer Religionen ist illegal und wird verfolgt. Betroffen sind vor allem Angehörige christlicher Kirchen (u.a. auch der Pfingstbewegung). Es kommt regelmässig zu willkürlichen Festnahmen, wobei die Haftdauer jeweils sehr unterschiedlich sein kann. Folter wird angewandt, wenn Häftlinge ihren Glauben praktizieren oder um sie zu zwingen, ihren Glauben aufzugeben. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass nicht generell jedes Mitglied einer dieser nicht zugelassenen Religionsgemeinschaften mit ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG zu rechnen hat. Eine grosse Zahl dieser Mitglieder bleibt unbehelligt (Urteil des BVGer D-711/2011 vom 3. April 2012 E. 6.1 f.). Folglich muss neben der Religionszugehörigkeit auch eine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund dessen glaubhaft gemacht werden. Die Mitgliedschaft in der Pfingstgemeinde allein genügt nicht, um mit ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG rechnen zu müssen (Urteil des BVGer D-5973/2019 vom 5. Dezember 2019 E. 6.3).

### **E. 6.3.3**

Die Beschwerdeführerin reichte eine Taufbestätigung der Kirche "(...)" in X.\_\_\_\_\_, Fotos und Videos ein, welche die Taufe belegen. Aus diesen Beweismitteln ergibt sich jedoch kein Hinweis auf eine über die alleinige Mitgliedschaft hinausgehende Aktivität, welche zu einer solchen Exponiertheit geführt haben könnte, dass die eritreischen Behörden von ihrer Zugehörigkeit zur Pfingstgemeinde erfahren hätten. Es sind somit keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche auf eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung schliessen liessen. Es liegt somit weder ein subjektiver Nachfluchtgrund noch ein Anknüpfungspunkt zur illegalen Ausreise (vgl. E. 6.4) vor.

### **E. 6.4**

Das Bundesverwaltungsgericht kam im Referenzurteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 nach einer eingehenden Lageanalyse zum Schluss, dass die bisherige Praxis, wonach eine illegale Ausreise per se zur Flüchtlingseigenschaft führte, nicht mehr aufrechterhalten werden könne. Es sei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass einer Person einzig aufgrund ihrer illegalen Ausreise aus Eritrea eine asylrelevante Verfolgung drohe. Nicht asylrelevant sei auch die Möglichkeit, dass jemand nach der Rückkehr in den Nationaldienst eingezogen werde; ob eine drohende Einziehung in den Nationaldienst unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK und Art. 4 EMRK relevant sein könnte, betreffe die Frage der Zulässigkeit bzw. Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Für die Begründung der Flüchtlingseigenschaft im eritreischen Kontext bedürfe es neben der illegalen Ausreise zusätzlicher Anknüpfungspunkte, welche zu einer Verschärfung des Profils und dadurch zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr führen

könnten (E. 5.1 f.). Die geltend gemachte Haft und sexuelle Nötigung wurden für ungläubhaft befunden (vgl. E. 6.2). Zudem hatte die Beschwerdeführerin keinerlei Kontakt mit der eritreischen Militärverwaltung. Die Konversion zur Pfingstgemeinde in der Schweiz stellt keinen Anknüpfungspunkt dar (vgl. E. 6.3). Es liegen somit nebst der illegalen Ausreise keine zusätzlichen Anknüpfungspunkte vor, welche sie in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen könnten, beziehungsweise zu einer Schärfung ihres Profils und dadurch zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr führen könnten. Der Beschwerdeführerin und ihren Kindern ist es somit nicht gelungen, eine relevante Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 respektive Art. 54 AsylG darzutun. Die Vorinstanz hat ihre Flüchtlingseigenschaft aus diesen Gründen zu Recht verneint.

#### **E. 7.1**

Die Beschwerdeführerin stellt das Eventualbegehren, sie und ihre Kinder seien in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemannes beziehungsweise Vaters einzubeziehen. Es ist daher nachfolgend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das Familienasyl nach Art. 51 Abs. 1 AsylG gegeben sind.

#### **E. 7.2**

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Den Ehegatten gleichgestellt sind die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen (Art. 1a Bst. e Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]). Gemäss Rechtsprechung sind unter den Begriff der minderjährigen Kinder im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht nur die gemeinsamen Kinder der Ehegatten oder Partner, sondern ebenso die Stief- und Adoptivkinder zu subsumieren, da diese Norm nach ihrer ratio legis die Herstellung eines einheitlichen Rechtsstatus innerhalb der Kernfamilie bezweckt (Urteile des BVGer D-128/2019 vom 19. Juni 2019 E. 3.3; D-4851/2016 vom 24. April 2018 E. 8.2; Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (EMARK) 1997 Nr. 1 E. 5b und EMARK 2000 Nr. 22 E. 5). Für die Beurteilung der Minderjährigkeit ist gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Alter des Kindes im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Familienasyl respektive -nachzug massgebend (Urteil des BVGer D-5753/2018 vom 23. August 2019 E. 4.3).

#### **E. 7.3**

Mit Grundsatzurteil BVGE 2017/4 stellte das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt besonderer Umstände fest, dass sich in der Schweiz aufhaltende anspruchsberechtigte Angehörige eines Flüchtlings gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG auch dann als Flüchtlinge anerkannt werden und Asyl erhalten, wenn vor ihrer Einreise in die Schweiz keine Familiengemeinschaft bestanden hat, die durch die Flucht des Flüchtlings getrennt worden ist.

#### **E. 7.4**

"Besondere Umstände" im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG sind beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staates als der Flüchtling und die Familie in diesem Staat nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat, oder wenn das Familienleben während längerer Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie

zusammenzuleben. Es ist indes darauf hinzuweisen, dass nach langjähriger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Einbezug des Kindes in die Flüchtlingseigenschaft seines (originär) als Flüchtling anerkannten Elternteils gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG dem Regelfall entspricht. Das Bejahen besonderer Umstände, die einem Einbezug entgegenstehen, ist demgegenüber als Ausnahmeklausel zu verstehen, für die sich entsprechend eine restriktive Auslegung rechtfertigt (Urteil des BVGer D-4376/2017 vom 4. April 2019 E. 4.4). Ausserdem wurde in der Praxis wiederholt festgehalten, dass der Vorbehalt "besonderer Umstände" in Art. 51 Abs. 1 AsylG insbesondere dem Zweck dient, Missbräuche zu verhindern (Urteil des BVGer E-4169/2017 vom 11. Februar 2019 E. 3.4; EMARK 2000 Nr. 22 E. 6.1).

#### **E. 7.5**

Die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann E. \_\_\_\_\_ haben sich bereits in Eritrea gekannt und ihr gemeinsames Kind D. \_\_\_\_\_ wurde im Jahr (...) in Eritrea geboren. Ihr Ehemann erhielt am 17. März 2015 die vorläufige Aufnahme als Flüchtling in der Schweiz. Nachdem ein am 1. Dezember 2015 eingereichtes Familienzusammenführungsgesuch abgelehnt worden ist, kam die Beschwerdeführerin mit ihren Kindern am 7. Oktober 2016 in die Schweiz und hatte ab diesem Zeitpunkt regelmässigen Kontakt zu ihrem Ehemann. Dem Wunsch, in eine gemeinsame Wohnung zu ziehen, wurde im Juni 2017 aufgrund des hängigen Asylverfahrens der Beschwerdeführerin nicht entsprochen. Am 1. Dezember 2018 konnten sie in eine Familienwohnung ziehen; seither leben die Beschwerdeführerin, ihr Ehemann und die Kinder zusammen. Die eingereichten Fotos und Videos zeigen die Familie bei Feierlichkeiten (Geburts- und Festtage, Taufe) und in alltäglichen Situationen (Mittagessen, Spaziergang, Kirchenbesuch, Treffen mit Freunden). Insgesamt vermögen sie ein gelebtes Familienleben zu belegen. Die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann leben daher in einer dauernden eheähnlichen Gemeinschaft gemäss Art. 1a Bst. e AsylV 1. Bei D. \_\_\_\_\_ handelt es sich um das leibliche Kind von E. \_\_\_\_\_. Die Voraussetzungen für den Einbezug der Beschwerdeführerin und von D. \_\_\_\_\_ in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemanns respektive seines Vaters E. \_\_\_\_\_ sind daher ohne Weiteres erfüllt, zumal keine besonderen Umstände vorliegen, die dagegen sprechen würden. Bei B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ handelt es sich um die leiblichen Kinder der Beschwerdeführerin. Sie haben seit Geburt mit der Beschwerdeführerin und später mit ihrem Halbbruder D. \_\_\_\_\_ als Familie zusammengelebt. In der Schweiz leben sie nun alle zusammen mit E. \_\_\_\_\_ und bilden eine Familiengemeinschaft. B. \_\_\_\_\_ war zum Zeitpunkt der Stellung des Asylgesuchs noch minderjährig. B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ sind daher als Stiefkinder von E. \_\_\_\_\_ ebenfalls in seine Flüchtlingseigenschaft einzubeziehen.

#### **E. 7.6**

Gemäss Art. 37 AsylV 1 erfolgt ein Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft eines Ehegatten nach Art. 51 Abs. 1 AsylG erst, wenn in Anwendung von Art. 5 AsylV1 festgestellt wurde, dass die einzubeziehende Person die Flüchtlingseigenschaft nicht selbstständig nach Art. 3 AsylG erfüllt. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen zum Asylpunkt steht fest, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht erfüllen, womit Art. 51 Abs. 1 AsylG anwendbar ist.

#### **E. 7.7**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für den Einbezug der Beschwerdeführerin und der Kinder B. \_\_\_\_\_, C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ in die

Flüchtlingseigenschaft von E. \_\_\_\_\_ nach Art. 51 Abs. 1 AsylG zu bejahen sind. Besondere Umstände, welche dem Einbezug entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

### **E. 8.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 8.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 8.3**

Die (derivative) Anerkennung der Beschwerdeführerin und der Kinder als Flüchtlinge führt dazu, dass sie - wie E. \_\_\_\_\_ - wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufzunehmen sind.

### **E. 9**

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten teilweise gutzuheissen. Betreffend die Feststellung der originären Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl gestützt auf Art. 3 AsylG sowie die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 54 AsylG ist die Beschwerde abzuweisen. Der Eventualantrag auf Einbezug der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder in die Flüchtlingseigenschaft von E. \_\_\_\_\_ ist gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG hingegen gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist hinsichtlich der Dispositivziffern 1 (Flüchtlingseigenschaft) sowie 4 und 5 (Vollzug der Wegweisung) aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, die Beschwerdeführerin und ihre Kinder gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft von E. \_\_\_\_\_ einzubeziehen und ihnen wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme in der Schweiz zu gewähren.

### **E. 10.1**

Bei diesem Verfahrensausgang ist von einem Obsiegen der Beschwerdeführerin zu zwei Dritteln auszugehen, womit die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu einem Drittel zu tragen hätte (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 11. Juni 2019 gutgeheissen worden und keine Veränderung der finanziellen Verhältnisse eingetreten ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

### **E. 10.2**

Obsiegende oder teilweise obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die notwendigerweise erwachsenen Parteikosten (Art. 64 VwVG und Art. 7-13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführerin ist im Rahmen ihres Obsiegens zu zwei Dritteln eine Parteientschädigung zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat eine Honorarnote vom 27. Mai 2019 eingereicht. Darin wird ein Aufwand von insgesamt 12.25 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200. sowie Auslagen von Fr. 68. geltend gemacht. Der geltend gemachte Aufwand

sowie die Auslagen erscheinen angemessen. Der ausgewiesene Stundenansatz bewegt sich zudem im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Für die nach dem 28. Mai 2019 erfolgten Eingaben (Einreichung weiterer Beweismittel, Replik, Tripplik) wurde keine Honorarnote eingereicht. Der Stundenaufwand wird daher in Anwendung von Art. 14 VGKE um vier Stunden und die Auslagen um Fr. 20.- erhöht. Demnach hat die Vorinstanz der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von (gerundet) Fr. 2'230.- (ohne Mehrwertsteuerzuschlag) auszurichten.

### **E. 10.3**

Mit Verfügung vom 11. Juni 2019 wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Verbeiständung (aArt. 110a Abs. 1 AsylG) gewährt. Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nichtanwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus. Ausgehend von einem Stundenansatz von Fr. 150.- ist das amtliche Honorar für die amtliche Rechtsbeiständin zufolge ihres Unterliegens zu einem Drittel auf Fr. 840.- (inkl. Auslagen) festzusetzen und geht zulasten der Gerichtskasse des Bundesverwaltungsgerichts. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.